

WENN WIR DICHT MACHEN MÜSSEN...

...WER KÜMMERT SICH DANN?



Aufruf zum **AKTIONSTAG VERGÜTUNG RECHTLICHER BETREUUNG IN DEUTSCHLAND** zur Justizministerkonferenz am **28.11.2024** in Berlin

Eine sachgerechte Finanzierung von rechtlicher Betreuung muss kostendeckend, kalkulierbar und zukunftssicher sein und bleiben! Deshalb sind die tatsächlichen Gesamtkosten zugrunde zu legen. Das beinhaltet auch Arbeitsbedingungen, die eine längerfristige Tätigkeit im Arbeitsbereich ermöglichen und eine Abdeckung des betriebswirtschaftlichen Risikos.

Dies ist bei dem vorliegenden, mit den Ländern bereits vorbesprochenen Entwurf nicht der Fall. Er orientiert sich stattdessen an den fiskalischen Interessen der Länder.

Wir fordern die Teilnehmenden der Justizministerkonferenz deshalb erneut auf **ein an den Grundsätzen des § 1821 BGB ausgerichtetes pauschales Vergütungssystem zu schaffen, das die tatsächlichen Kosten der beruflichen Betreuungsführung gewährleistet und den Zeitaufwand zugrunde legt, der dem Anspruch aller betreuten Menschen auf Unterstützte Entscheidungsfindung, Wunschermittlung, Wunschbefolgung, Kontakt und Besprechungspflicht unter Wahrung des Schutzprinzips gerecht wird.**

Sorgen Sie im Rahmen einer Bundesratsinitiative dafür, dass zum 01.01.2026 eine kostendeckende Anschlussregelung in Kraft tritt.

Wenn es bei der vorgestellten Finanzierung bleibt, steigt das Defizit bei den Betreuungsvereinen und selbstständigen Berufsbetreuern und treibt sie in die Insolvenz oder zur Aufgabe des Arbeitsfeldes. Erste Fälle mussten wir 2024 bereits beobachten.

Betreuungsvereine bei Trägern mit einem breiten Angebot an Dienstleistungen werden beim bestehenden Fachkräftemangel ihre Mitarbeiter*innen in Arbeitsbereiche versetzen, die eine bessere wirtschaftliche Tragfähigkeit haben.

Fehlende Betreuungsvereine werden aber ehrenamtliche Betreuer*innen nicht mehr ausreichend unterstützen können. Dieses hat unmittelbare Auswirkungen auf das ehrenamtliche Engagement.

Wenn nicht genügend Vereinsbetreuer*innen oder Berufsbetreuer*innen zur Verfügung stehen, sind die jeweiligen Betreuungsbehörden gezwungen, selbst alle Betreuungen zu führen und alleine die Gewinnung, Schulung, Begleitung der ehrenamtlichen Betreuer*innen und Vorsorgebevollmächtigten zu leisten.

Dazu sind diese in der Mehrzahl weder personell, noch fachlich und erst recht nicht finanziell in der Lage. Dieser Aufwand würde den kommunalen Haushalt über- und außerplanmäßig belasten.

Die Länder würden dagegen auf Kosten der Kommunen ihre derzeitigen Zahlungen für die Betreuungsarbeit aus dem Justizhaushalt einsparen können.

Ihr
Aktionsbündnis „**Vergütung rechtlicher Betreuung**“ Deutschland

Stellungnahme zum Referentenentwurf des Gesetzes zur Neuregelung der Vormünder- und Betreuervergütung und zur Entlastung von Betreuungsgerichten und Betreuern

Zur Justizministerkonferenz am 05.06.2024 in Hannover hatten wir bereits auf die Notwendigkeit einer verlässlichen Finanzierung hingewiesen und diese eingefordert.

Der nun vorliegende Referentenentwurf wird dieser Notwendigkeit nicht gerecht. Dazu nehmen wir hier Stellung:

Insgesamt stellt der Referentenentwurf einen Schritt zur Vereinfachung dar, jedoch sind zahlreiche Aspekte kritisch zu hinterfragen.

Diese Stellungnahme stellt die Finanzierung der beruflich geführten Betreuungsarbeit in den Vordergrund, da von ihr entscheidend die Versorgungssicherheit der Betreuten und die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention abhängig ist.

Die im Entwurf vorgesehene Erhöhung der Vergütung der beruflichen Betreuer*innen um angebliche 12,7 % - bei gleichzeitigem Wegfall der 7,50 € Inflationsausgleichszahlung pro Monat - bleibt weit hinter den erforderlichen 30 % zurück. Diese Diskrepanz ist besonders bedenklich und unseriös, da laut Evaluationsbericht alleine die Erhöhung der Tarifentgelte seit 2019 14,01 % beträgt. Darüber hinaus basiert die prozentuale Erhöhung auf einer Finanzierung, die bereits 2019 nicht kostendeckend war. Die damals ausgewiesene 17 % Erhöhung wurden real nie erreicht. Das Defizit zeigt sich besonders in der häufigsten Fallkonstellation bei mittellosen betreuten Menschen in eigener Wohnung und besonderen Wohnformen.

Die Annahme einer Kostensteigerung von lediglich 2 % für den Zeitraum von 2025 bis mindestens 2027, wenn nicht sogar darüber hinaus, ist völlig unrealistisch. Schon nach der letzten Erhöhung 2019 hat sich bewiesen, dass eine solche Annahme nicht sachgerecht ist. Alleine für 2025 wird allgemein im Bereich des öffentlichen Dienstes mit einer Personalkostensteigerung von 6 % kalkuliert.

Die fehlende Dynamisierung hat Planungsunsicherheit zur Folge und fordert für alle Seiten nach wenigen Jahren wieder einen großen Anpassungsaufwand. Das ist zu vermeiden.

Das Gutachten "Kosten eines Arbeitsplatzes 2023/24" der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt, Seite 25) wird im Entwurf angeführt, jedoch werden die Systematik und Werte nicht konsequent angewendet. (78.100,- Personalkosten S 12 + 9.700,- Sachkostenpauschale + 15.620,- Verwaltungsgemeinkosten [20% der Personalkosten] = 103.420,-)

Da korrektes Rechnen bei Betreuer*innen als eine Grundqualifikation vorausgesetzt wird, fühlen sich die Betreuer*innen und Betreuungsvereine bei der Präsentation derartiger Zahlen in ihrer Not nicht ernstgenommen.

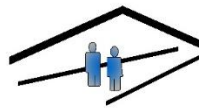
Der zeitliche Mehraufwand der Betreuer durch die Betreuungsrechtsreform 2023 wird bei den Fallpauschalen in keiner Weise berücksichtigt. Dabei zeigt die Evaluation, dass sich der Aufwand für Gespräche mit den Betreuten zur Förderung einer selbständigen Besorgung ihrer Angelegenheiten, wie in § 1821 BGB gefordert, deutlich erhöht hat.

Auch die steigende Tendenz der im Einzelfall anfallenden erheblichen Dolmetscherkosten, finden keine gesonderte Berücksichtigung bei den Sachkosten.

Die Reduzierung auf lediglich acht Fallpauschalen und die Abschaffung der Differenzierung nach Aufenthaltsort wird begrüßt. Die Annahmen im Entwurf zum Fallmix der Betreuer*innen decken sich allerdings nicht mit der Realität. Bei einigen kommt es sogar zu einer Reduzierung der Einnahmen.

Auch wird weiter ignoriert und durch die Streichung des bisherigen §10 bagatellisiert, dass ein Betreuerwechsel immer einen Mehraufwand bedeutet, der eine Vergütung entsprechend einer neuen Betreuung erfordert.

Wir sind dabei:





**Betreuungsverein
Kleeblatt e.V.**
Dessau-Roßlau * Zerbst
Coswig * Bitterfeld-Wolfen



Verein für Betreuung und
Selbstbestimmung e.V.
Quedlinburg



Betreuungsverein
Oldenburg-Land e.V.



SB
BETREUUNGSVEREIN
BREMERHAVEN E.V.



NACHBARSCHAFTSHEIM SCHÖNEBERG E.V.
Bildung · Kultur · Erziehung · Pflege · Selbsthilfe · Soziale Dienste



Verein für
Betreuungen
Landkreis Esslingen e.V.

Betreuungsverein
in Kiel e.V.



MAB e.V.
Betreuungsverein
Märtenberg e.V.



Betreuungsverein
Salzgitter e.V.

Betreuungsverein Delmenhorst e.V.

Selbstbestimmung und Menschenwürde



**Betreuungs-
verein**
Rathenow e.V.

B BETREUUNGSVEREIN
Luckenwalde e.V.



Bundesverband
Vormundschaftstag e.V.



BETREUUNGSVEREIN
KYRITZ e.V.

Wir helfen
hier und jetzt.



ASB
Arbeiter-Samariter-Bund

ASB OV Luckau/Dahme e.V. - Betreuungsverein



BETREUUNGSVEREIN HALLE E.V.

Betreuungsverein
Uelzen e.V.



Interessengemeinschaft
Berliner
Betreuungsvereine

Die Hamburger
Betreuungsvereine

INTERESSENGEMEINSCHAFT
BETREUUNGSVEREINE
IN SCHLESWIG-HOLSTEIN **IGB**